



Fachbereich für Zentrale Dienste und Finanzen	Sitzungsvorlage Nr. 24/2021
Aktz: 20-25-01	
Datum: 09.03.2021	

Beratende Gremien:
Rechnungsprüfungsausschuss
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

Beschlussfassung über die Bilanz zum 31.12.2020 und die Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Bilanz 2020 ist bis zum 31.03.2021 aufzustellen. Nach § 95 Abs. 5 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind. Die mit der Jahresschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, wobei das Prüfungsergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen ist. Sofern die örtliche Rechnungsprüfung oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt wird, ist der geforderte Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB nachzuahmen. Der Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk ist anschließend Gegenstand der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.08.2020 wurde die Bilanz 2020 nicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst vom Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Der Sitzungsvorlage sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 1)
- Anhang 2020 einschließlich Anlagen (Anlage 2)
- Lagebericht 2020 (Anlage 3)
- Vermerk über Aufstellung und Bestätigung (Anlage 4)
- Ergebnisrechnung 2020 (Anlage 5)
- Finanzrechnung 2020 (Anlage 6)
- Teilrechnungen 2020 (Anlage 7)
- Entwurf des Bestätigungsvermerkes für den Rechnungsprüfungsausschuss (Anlage 8)
- Beteiligungsbericht 2020 (Anlage 9)

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern die Ratsmitglieder die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat nimmt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Bilanz zum 31.12.2020 zur Kenntnis.
2. Die Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 124.051.967,88 € wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos nach § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Außerdem beschließt der Rat, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.487.756,51 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Der Beteiligungsbericht 2020 wird gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beschlossen.
6. Die Gemeinde wird von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 befreit, weil alle in dieser Vorschrift genannten Merkmale zutreffen.
7. Die Prüfung des Abschlusses 2021 wird weiterhin nicht von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt; der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe ohne vorherige örtliche Prüfung durch einen Dritten wahr.